

**1. Satzung  
zur Änderung der  
Satzung des Fleckens Barnstorf  
über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag  
und die Gewährung von Aufwandsentschädigung  
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat des Fleckens Barnstorf in seiner Sitzung am 26.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung des Fleckens Barnstorf über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigung (Aufwandsentschädigungssatzung) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Betrag 75 DM/39 € durch den Betrag 40 € und der Betrag von 25 DM/13 € durch den Betrag von 18 € ersetzt.
2. An § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
Das Sitzungsgeld erhöht sich um 7,50 € je Sitzung für diejenigen Mitglieder des Rates, die notwendige Auslagen für Kinderbetreuung nachweisen.
3. § 1 Abs. 2 Buchst. b) wird wie folgt gefasst:  
b) Fraktionssitzungen,
4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

**§ 2**

**Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

1. Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister / die Bürgermeisterin	270 €
b) an den ersten stellv. Bürgermeister / die erste stellv. Bürgermeisterin	100 €
c) an den zweiten stellv. Bürgermeister / die zweite stellv. Bürgermeisterin	66 €
d) an die Beigeordneten	66 €
e) an die Fraktionsvorsitzenden je Mitglied der Fraktion	10 €
f) an Nutzer des Ratsinformationssystems im Internet	10 €
5. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  2. Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 Buchst a) – d) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
6. In § 4 Abs. 1 wird der Betrag 225 DM/115 € durch den Betrag 127 € ersetzt.
7. In § 5 Abs. 1 Buchst. a) wird der Betrag 250 DM/128 € durch den Betrag 180 € ersetzt.
8. In § 5 Abs. 1 Buchst. b) wird wie folgt gefasst:

b) an die stellvertretenden Bürgermeister / Bürgermeisterinnen  
sowie die Fraktionsvorsitzenden

40 €.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.11.2006 in Kraft.

Barnstorf, den 26.10.2006

Lübbers  
Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz vom 01.12.2006